



Gerhard Kugelgruber

Linz, 22.12.2025

**Wassergenossenschaft Distelberg, Obmann Gerhard Kugelgruber,
Sportstraße 16/Top 606, 4652 Steinerkirchen an der Traun;**

**WVA Kleingartenanlage Distelberg (Wiederverleihung, Wa10-1637-5) und Errichtung
eines Tiefbehälters, Gst. Nr. 844/30, KG und Gemeinde Hofkirchen im Traunkreis;**

- I. Wasserrechtliche Bewilligung
- II. Änderung des Schutzgebietes
- III. Verfahrenskosten

BESCHEID

Von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung ergeht aufgrund des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens gemäß §§ 56 und 58 ff AVG nachstehender

SPRUCH

I. Wasserrechtliche Bewilligung

Der Wassergenossenschaft Distlberg, vd. Obmann Gerhard Kugelgruber, Sportstraße 16/Top 606, 4652 Steinerkirchen an der Traun, wird die neuerliche wasserrechtliche Bewilligung für die unter der Wasserbuch-Postzahl 410/3504 eingetragenen Wasserversorgungsanlage der Kleingartenanlage Distelberg (Wiederverleihung zu Wa10-1637-5) und zusätzlich die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Tiefbehälters, Gst. Nr. 844/30, KG und Gemeinde Hofkirchen im Traunkreis, sowie für den Betrieb der hierzu dienenden Anlagen, bei Einhaltung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids erteilt.

Ergänzende Bestandteile dieses Spruchabschnittes bilden Befund und Gutachten der Amtssachverständigen für Wasserbautechnik und Hydrogeologie sowie die entsprechend klausurierten Einreichunterlagen vom Juni 2024 mit den Ergänzungen vom April 2025 (Kamerabefahrung) und vom Oktober 2025 (Schutzgebietsvorschlag), ausgearbeitet von der FHCE - Ziviltechniker GmbH, Wiener Straße 383, 4030 Linz.

Mit dieser Bewilligung werden nachstehende **Nebenbestimmungen** verbunden:

A) Ort:

4492 Hofkirchen im Traunkreis



B) Zweck:

Entnahme von Grundwasser zur Trink- und Nutzwasserversorgung der Kleingartenanlage Distelberg

C) Maß der Wasserbenutzung:

Das **Maß der Wasserbenutzung** wird mit **1,5 l/s** bzw. **12 m³/d** festgelegt.

D) Dauer:

Die wasserrechtliche Bewilligung wird bis zur Möglichkeit des Anschlusses an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage, jedoch längstens befristet bis zum **31.12.2040** erteilt.

E) Liegenschaft

mit der das Wasserbenutzungsrecht verbunden ist:

Grundstück Nr. 844/30, KG und Gemeinde Hofkirchen im Traunkreis

F) Fristen:

Die gesamte Anlage (Tiefbehälter) ist bis spätestens **30.06.2028** fertigzustellen.

Auf die Rechtsfolgen des § 27 Abs. 1 lit. f) WRG 1959 (Erlöschen der wasserrechtlichen Bewilligung bei Fristüberschreitung) wird hingewiesen.

G) Auflagen:

Bauauflagen

Allgemeines

1. Die Bauausführung ist befugten Unternehmen oder Personen zu übertragen.
Hinweis:
*Sämtliche Anlagenteile sind unter Einhaltung und Beachtung der zum Zeitpunkt ihrer Errichtung gültigen Normen, technischen Richtlinien, Bauvorschriften und Sicherheitsbestimmungen auszuführen.
Abweichungen sind in den Kollaudierungsunterlagen zu begründen.*
2. Bei der Errichtung der Rohrleitungen und sonstiger wasserbenetzter Bauteile dürfen nur Materialien verwendet werden, die den österreichischen Güteanforderungen für Produkte im Siedlungswasserbau (Trinkwasserbereich) entsprechen.
Die Trinkwasserleitungen müssen ein durchgehendes Kennungsmerkmal entsprechend den einschlägigen Normen und Richtlinien aufweisen. Beim Vorhandensein von aggressiven Wässern oder Böden (z.B. saure moorige Böden) sind korrosionsbeständige und widerstandsfähige Materialien zu wählen.
3. Bei Bauwerken sind für Kabel und Rohrleitungen geeignete, dichte Wanddurchführungssysteme einzusetzen. Die Verwendung von Polyurethanschaum für Abdichtungsmaßnahmen ist nicht zulässig, stattdessen sind zementgebundene Werkstoffe zu verwenden.
4. Zur Erfassung der Gesamtwassermenge sind Hauptwasserzähler noch vor der ersten Abzweigung gut zugänglich und frostsicher zu installieren.
5. Vor Inbetriebnahme sind sämtliche Rohrleitungen und wasserbenetzte Oberflächen einschließlich der Wasserkammerdecke gründlich zu spülen und erforderlichenfalls zu desinfizieren. Die Trinkwasserqualität ist durch eine Wasseruntersuchung entsprechend der Trinkwasserverordnung nachzuweisen.

Personen- und Arbeitnehmerschutz

6. Bei den Anlageteilen mit einer Absturzgefährdung sind aus bautechnischer Sicht zumindest folgende Maßnahmen erforderlich:
 - Bei einem Bauwerkszugang über einen Schachteinstieg ist die Einstiegsöffnung mindestens 80 x 80 cm auszuführen und hat über eine fix montierte Abstieghilfe zu verfügen.
 - Festverlegte Leitern müssen um mindestens 1 m über die Ein- oder Ausstiegsstelle hinausragen, wenn nicht eine andere Vorrichtung ausreichend Gelegenheit zum Anhalten bietet. Leitern von mehr als 5 m Länge sind ab einer Höhe von 3 m mit einer durchlaufenden Rückensicherung zu versehen. Ist infolge der Lage der Leiter ein Absturz über einen Höhenunterschied von mehr als 5 m möglich, ist bereits ab 2 m Höhe eine Rückensicherung erforderlich. Eine Rückensicherung kann entfallen, wenn andere geeignete Einrichtungen als Schutz gegen Absturz verwendet werden, insbesondere ein Steigschutz.

Fremde Rechte

7. Die Bauarbeiten sind unter möglicher Schonung der beanspruchten öffentlichen Verkehrsflächen und privaten Grundstücke durchzuführen. Rechtzeitig vor Baubeginn ist im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer die genaue Leitungstrasse in der Natur festzulegen. Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke sind mindestens zwei Wochen vor Baubeginn zu verständigen.

Im Zuge der Bauarbeiten ist des Weiteren darauf zu achten, dass Hof-, Grundstückszufahrten und -zugänge soweit erforderlich benutzbar erhalten werden, nötigenfalls ist ein Bauprovisorium zu errichten.

Nach Durchführung der Bauarbeiten sind die in Anspruch genommenen Grundstücksflächen wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Dabei ist außerhalb von befestigten Flächen besonders zu beachten, dass vor Baubeginn der Humus abgezogen und vom übrigen Aushubmaterial getrennt gelagert wird. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist hier der Humus wieder in der vorigen Stärke als oberste Schicht aufzubringen, wobei auf die Beseitigung von Versteinungen und Bodenverdichtungen besonders Bedacht zu nehmen ist. Wiesenflächen sind der Nutzung entsprechend wieder zu besämen. Bei landwirtschaftlichen Grundstücken sind allenfalls aufgetretene Flurschäden, Nutzungsentgang sowie Wirtschafterschwerisse durch Einbauten nach den Richtlinien der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich zu vergüten. Zur Feststellung des Schadens ist nach Abschluss der Bauarbeiten durch einen landwirtschaftlichen Sachverständigen eine Beweissicherung vorzunehmen.
8. Rechtzeitig vor Baubeginn ist die genaue Lage von Leitungseinbauten aller Art festzustellen und das Einvernehmen mit den Leitungsträgern herzustellen. Erforderliche Sicherheitsabstände sind einzuhalten, andernfalls sind Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Funktion der Leitungen ist aufrecht zu erhalten. Betreffend der Vorgangsweise zur Dokumentation von gegebenenfalls im Zuge der Bauarbeiten erforderlichen Änderungen an Leitungseinbauten (z.B. lagemäßige Verschiebung, Rohraustausch) ist ebenfalls das Einvernehmen mit dem Leitungsträger herzustellen.
9. Im Verlauf der Leitungstrasse sind vor Bauinangriffnahme die Bodenverhältnisse festzustellen. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass eine qualitative bzw. quantitative Beeinträchtigung von Bauwerken (z.B. Hochbauten, Senkgruben) sowie von Quellen und Brunnen weitestgehend ausgeschlossen werden kann. Kann eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden, ist vor Inangriffnahme der Bauarbeiten eine Beweissicherung durch befugte Sachverständige vorzunehmen.
10. Im Zuge der Bauarbeiten sind alle im Verlauf der Leitungstrasse bestehenden Grundvermarkungen zu sichern und im Einvernehmen mit den betroffenen Grundeigentümern protokollarisch aufzunehmen. Sollten durch Baumaßnahmen Grundvermarkungen dennoch verloren gehen, sind die Grundgrenzen nach Abschluss der Bauarbeiten erforderlichenfalls

durch Beiziehung eines Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen wiederherstellen zu lassen.

Rohrleitungen

11. Bei grabenloser Rohrverlegung dürfen nur vom Hersteller dafür zugelassene Rohrleitungen verwendet werden.
12. Alle Rohrleitungen sind in frostfreier Tiefe, bei Verlegung in offener Bauweise in feinkörnigem Material gebettet, zu verlegen. Die Scheitelüberdeckung hat mindestens 1,50 m zu betragen.
13. Alle ausgeprägten Rohrleitungshochpunkte sind mit einer Be- und Entlüftungseinrichtung, alle ausgeprägten Rohrleitungstiefpunkte und äußersten Endpunkte des Leitungssystems mit einer Entleerungseinrichtung zu versehen. Entleerungsleitungen sind mit einem stets frei zu haltenden und einstausicheren Auslaufbauwerk und einer Froschklappe zu sichern. Die Auslaufstellen von Entleerungsleitungen in das Gewässer haben mit der Profilböschung bündig abzuschließen und sind die Gerinnesohle und Uferbereiche gegen Erosion bzw. Auswaschung zu sichern (z.B. Bruchsteine).
Bei unumgänglichen Entleerungen in eine Misch- oder Schmutzwasserkanalisation sind diese rückstausicher unter Zwischenschaltung eines eigenen Schachtes auszuführen. Die jeweiligen Abschnitte der Entleerungsleitung sind mit einem Absperrschieber und einer Froschklappe auszuführen.
14. Beim Wiederverfüllen des Rohrgrabens muss eine allenfalls vorhandene Baudrainage bzw. eine Drainagewirkung der Leitungskünette an mehreren Stellen unterbrochen werden (Sperrbauwerk aus Beton oder Lehmschlag). Die errichteten Sperrbauwerke sind einzumessen und im Kollaudierungslageplan darzustellen. Zusätzlich sind im Kollaudierungsbericht jene Leitungsabschnitte, bei welchen diese eingebaut wurden, anzugeben und ist die Lage dieser Sperrbauwerke bekanntzugeben (z.B. Strang 1 Sperrbauwerk x m vom Rohrpunkt 1.1 in Richtung Rohrpunkt 1.2).
15. Es ist eine Druck- und Dichtheitsprüfung gem. ÖNORM EN 805 bzw. B 2538 durchzuführen, wobei auf Rohrart und Werkstoff Rücksicht zu nehmen ist.
Der Verlauf der Dichtheitsprüfung ist in Protokollen festzuhalten. Die Dichtheitsprüfung hat durch eine befugte, von der bauausführenden Firma unabhängige Stelle zu erfolgen. Die abschließend festgestellte Dichtheit ist sodann vom Fachkundigen in einem Attest zu bestätigen. Die Dichtheitsprotokolle sind bis zur wasserrechtlichen Überprüfung zur Einsicht aufzubewahren, die Atteste sind gemeinsam mit den Unterlagen zur wasserrechtlichen Überprüfung vorzulegen.
16. Sämtliche Transport- und Versorgungsleitungen sind durch Mitverlegung eines Warnbandes unterirdisch zu markieren.
Bei grabenloser Rohrverlegung ist anhand des Einmessprotokolls ein Bestandslängenschnitt zu erstellen und zur wasserrechtlichen Überprüfung vorzulegen.
17. Die Lage von Armaturen ist durch Hinweisschilder zu kennzeichnen.
18. Für jede Transport- und Versorgungsleitung ist eine koordinative Aufnahme anzulegen und laufend evident zu halten. Daraus sind Bestandspläne, in welchen die Rohrleitungen, Schieber, Hydranten und andere wesentlichen Armaturen einzutragen sind, zu erstellen.

Bauwerke

19. Wasserkammern sind am tiefsten Punkt mit einer Entleermöglichkeit auszurüsten. Für die Überlauf- und Entleerungsleitungen des Tiefbehälters, welche in den Regenwasserkanal der Gemeinde Hofkirchen im Traunkreis eingebunden werden, ist eine schriftliche Zustimmung der Gemeinde Hofkirchen im Traunkreis vorzulegen. Die Behörde muss bezüglich der Zustimmung spätestens bis zur Kollaudierung in Kenntnis gesetzt werden.

Die Einleitung der Überlauf- und Entleerungsleitungen in den Regenwasserkanal hat über einstausichere Auslaufbauwerke zu erfolgen und sind mit Froschkappen zu sichern.

20. Bei den Wasserkammern ist auf eine dauerhaft wasserdichte Ausführung und damit neben einer entsprechenden Wandstärke auch auf eine ausreichende Betonüberdeckung zur Stahlbewehrung zu achten.
Zuschlagstoffe, Zugabewasser, Betonzusätze und Bauhilfsstoffe müssen für den Trinkwasseranlagenbau geeignet sein und dürfen keine nachteiligen Wirkungen auf die Wasserqualität haben.
Die Verwendung von Schalölen als Trennmittel ist grundsätzlich zu vermeiden. Werden bei der Herstellung der Ortbetonteile im Bereich wasserbenetzter Oberflächen dennoch Schalöle eingesetzt, ist die Eignung durch Vorlage eines Attests einer akkreditierten Prüfanstalt bei der wasserrechtlichen Überprüfung nachzuweisen.
21. Sämtliche Be- und Entlüftungen sind insektensicher herzustellen. Die Be- und Entlüftung von Wasserkammern darf aus hygienischen Gründen nicht unmittelbar über der Wasseroberfläche situiert werden.
22. Bei einem Stahl-Fertigteilbauwerk (z.B. Behälter, Schächte) sind Maßnahmen zur Korrosionsbeständigkeit zu treffen.
23. Alle sonstigen Schächte sind ebenfalls tagwasserdicht auszuführen und mit einer versperrenbaren Abdeckung zu verschließen.
24. Löschwasserentnahmeeinrichtungen aus Wasserkammern sind nicht zulässig.
25. Für den Tiefbehälter ist bei offener Baugrube über einen Zeitraum von mindestens 24 Stunden eine Dichtheitsprüfung durchzuführen. Das Ergebnis ist in Protokollen festzuhalten.
Die Dichtheitsprüfung hat durch eine befugte Stelle oder Firma zu erfolgen. Die abschließend festgestellte Dichtheit ist sodann von einem von der Bauausführung und Herstellung des Fertigbehälters unabhängigen Fachkundigen in einem Attest zu bestätigen. Die Dichtheitsprotokolle sind bis zur wasserrechtlichen Überprüfung zur Einsicht aufzubewahren. Die Atteste sind mit den Ausführungsunterlagen vorzulegen.
26. Über die Standsicherheit der Bauwerke (Tiefbehälter) ist mit den Kollaudierungsunterlagen, in Abhängigkeit von den verwendeten Materialien (Beton, Stahlbeton, Edelstahl, GFUP, PP oder andere im Behälterbau verwendete Werkstoffe), eine schriftliche Bestätigung eines dazu Befugten vorzulegen. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Erdüberdeckung und etwaige Verkehrslasten (z.B. landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge) zu legen.
27. Über die Tragfähigkeit des Untergrundes am Bauwerksstandort (Tiefbehälter) ist mit den Kollaudierungsunterlagen eine schriftliche Bestätigung eines dazu Befugten vorzulegen.

Sonderbauwerke

28. Die Drucksteigerungsanlage ist durch eine von der Steuereinheit unabhängige Sicherheitseinrichtung gegen saugseitige Unterdrücke (z.B. automatisches Be- und Entlüftungsventil, mechanisch-elektrischer Druckschalter) und an der Druckseite (z.B. federbelastetes Sicherheitsventil, mechanisch-elektrischer Druckschalter) gegen Überdruck abzusichern.
29. Zentrale Druckreduzierungsanlagen sind mit einem Sicherheitsventil auf der druckreduzierten Seite auszustatten.

30. Betriebsstörungen bei Pumpwerken (Brunnenpumpen, Drucksteigerungsanlagen) sind mittels optischer Signaleinrichtungen anzuzeigen oder in ein Telenotsystem oder ein gleichwertiges System einzubinden. Die Anschlussmöglichkeit für ein Notstromaggregat ist vorzusehen.

Betrieb und Wartung (Dauervorschreibungen)

31. Alle Zugänge in die Bauwerke (Tiefbehälter) sind gegen den Zutritt Unbefugter stets versperrt zu halten.
32. Die Herstellung von Verbindungen jeder Art zwischen Hausanschlüssen und Eigenanlagen ist verboten. Die Eigentümer von anzuschließenden Objekten sind auf geeignete Weise (z.B. über die Wasserleitungsordnung) darauf hinzuweisen, dass bei der Errichtung von Hausanschlüssen eine Verbindung von Eigenanlagen und der öffentlichen Wasserversorgungsanlage verboten ist. Dies gilt auch für Absperrschieber, Rohrtrenner, Schlauchverbindungen und ähnliches.
33. Bei den Hausanschlussleitungen sind frei zugängliche zentrale Absperrvorrichtungen und geeignete Einrichtungen gegen Rückfließen einzubauen.
34. Die Bauwerke (Tiefbehälter) sind dauernd von Baum- und Strauchbewuchs freizuhalten.
35. Die Leitungstrasse ist von einer Bepflanzung bzw. Überbauung so weit freizuhalten, dass Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten nicht behindert werden.
36. Im Bereich von Leitungssträngen mit geringer Wasserabnahme ist für einen gleichmäßigen Wasseraustausch zu sorgen.
37. Die Anlage ist stets in technisch und hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten. Für den Betrieb, die Wartung und Instandhaltung ist eine geschulte Person zu bestellen. Für den Fall, dass die mit dem Anlagenbetrieb betraute Person nicht ohnedies bereits über einen Fachkundenachweis verfügt, hat diese nachweislich eine **Ausbildung für Betriebspersonal einer Trinkwasserversorgungsanlage** zu besuchen und es ist die schriftliche Teilnahmebestätigung bei der wasserrechtlichen Überprüfung zur Einsichtnahme vorzulegen.
- Hinweis:**
Geeignete Schulungsangebote für das Betriebspersonal von Trinkwasseranlagen bietet in Abhängigkeit der Anlagengröße z.B. der Fachverband des ÖVGW oder OÖ Wasser Genossenschaftsverband an. Bei den Kursen wird zwischen Wasserversorgungsanlagen, die $\leq 10 \text{ m}^3/\text{Tag}$, $> 10 \text{ bis } \leq 100 \text{ m}^3/\text{Tag}$ und $> 100 \text{ m}^3 \text{ Wasser pro Tag}$ abgeben, unterschieden
38. Die gesamte Anlage ist gemäß ÖNORM B 2539 zu warten und zu überwachen. Die Dokumentation ist in Form der jährlich zu erstellenden Betriebsberichte aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind der Wasserrechtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Fertigstellungsanzeige und Kollaudierungsunterlagen:

39. Die Fertigstellung der gesamten Anlage ist binnen Monatsfrist der Wasserrechtsbehörde unter Angabe des Fertigstellungszeitpunktes schriftlich anzuzeigen.
40. Die Kollaudierungsunterlagen sind innerhalb eines Jahres ab Fertigstellungszeitpunkt der Wasserrechtsbehörde in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Diese Unterlagen haben zumindest zu enthalten:
- a) einen Bericht über die projekt- und bescheidgemäße Ausführung im Sinne der Vorschriftungspunkte samt einer verbalen Darstellung der gegenüber dem wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid im Zuge der Bauausführung vorgenommenen Abänderungen am System (z.B. Druckverhältnisse, Pumpwerk, Behälter) sowie einer tabellarischen Zusammenstellung
 - *zusätzlich errichteter Anlagenteile*
 - *nicht errichteter Anlagenteile*

- b) ein Verzeichnis der durch die tatsächliche Ausführung berührten Grundstücke unter Angabe der Eigentümer sowie der sonstigen Parteien
- c) Bestandslagepläne (Maßstab 1:1000 oder detaillierter) mit unterschiedlicher farblicher Darstellung der errichteten Anlagenteile sowie Darstellung der ursprünglichen bewilligten Leitungstrasse:
 - *bewilligte Leitungen: strichliert oder punktiert*
 - *ausgeführte Leitungen: durchgezogene blaue Linie*
- d) Bestandslängenschnitte für grabenlos und zusätzlich verlegte Rohrleitungen
- e) Nachweis der Eignung des Schalöls für den Einsatz im Trinkwasserbereich beim Ortbeton-Behälterbau
- f) aktueller Wasseruntersuchungsbefund
- g) Bestandspläne der Bauwerke
- h) Datenblätter der tatsächlich eingebauten Aggregate (z.B. Pumpen)
- i) Attest und Protokolle hinsichtlich Dichtheit der Leitungen und der Behälter
- j) Bestätigungen über die Tragfähigkeit des Untergrundes und Standsicherheit der Bauwerke
- k) Bestätigung des Kanalbetreibers bezüglich der Einleitung der Überlauf- und Entleerungswässer
- l) Schulungsnachweis für das Betriebspersonal

Rechtsgrundlage:

§§ 10 Abs 2, 11 bis 14, 21, 30, 50, 98, 102, 105, 107, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, in der jeweils geltenden Fassung

II. Änderung des bestehenden Schutzgebietes

Zum Schutz des Brunnens für die Wasserversorgung der Kleingartenanlage Distelberg, Gst. Nr. 844/30, KG und Gemeinde Hofkirchen im Traunkreis, gegen Verunreinigung und Beeinträchtigung der Ergiebigkeit, wird das mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 13.01.2001, Wa10-1637-5-2001/PI, angeordnete Schutzgebiet, bestehend aus einer Schutzzone I und einer Schutzzone III, wie folgt abgeändert angeordnet:

Lage und Größe des Schutzgebietes:

Schutzzone III:

Die Schutzzone III zum Schutz vor nicht oder nur schwer biochemisch abbaubaren Verunreinigungen, zum Schutz der Überdeckung und der Ergiebigkeit wird in Form eines Kreises mit einem Radius von 18,0 m mit dem Kreismittelpunkt bei den Koordinaten GK M 31: RW = 78.418,20; HW = 337.100,00 festgelegt.

Von dieser Schutzzone III sind folgende Grundstücke betroffen: 624, KG Fernbach und 1227/1, 844/12, 844/11, 844/13, 844/30, 844/10, 844/41 und 844/40 (alle KG Hofkirchen im Traunkreis).

Schutzzone I:

Die Schutzzone I zum Schutz des unmittelbaren Fassungsgebietes des Brunnens wird in Form eines Kreises mit einem Radius von 2,0 m mit dem Kreismittelpunkt bei den Koordinaten GK M 31: RW = 78.418,20; HW = 337.100,00 festgelegt. Davon ist ein Teil des Grundstückes 844/30, KG Hofkirchen im Traunkreis betroffen.

Verbote und Gebote in diesen Schutzgebieten:

Schutzzone III (weitere Schutzzone):

Verbote:

1. Weitere Grundwasserentnahmen, ausgenommen sind der gegenständlichen Wasserversorgung oder dem Grundwasserschutz dienliche Maßnahmen.
2. Entnahme von mineralischen Rohstoffen; Sprengungen; bleibende Grabungen, vorübergehende Grabungen in einer Tiefe von mehr als 2 m unter Gelände ausgenommen der gegenständlichen Wasserversorgung oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen; weiters ausgenommen Sanierung und Instandhaltung bestehender Infrastruktureinrichtungen (z. B. Leitungen, Gartenhäuser, Straßen...), jedoch keine Tieferlegung.
3. Durchörterungen, wie Sondierungen und Bohrungen, ausgenommen für die gegenständliche Wasserversorgung oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen.
4. Versickerung von Abwässern, auch thermisch veränderte Grundwässer.
5. Versickerung der Oberflächenwässer von Verkehrs-, Abstell-, Lager- oder Manipulationsflächen und dgl. mit Ausnahme der großflächigen Versickerung über einen aktiven Bodenkörper, ausgenommen sind Rad-, Geh- und Feldwege, Hauszufahrten zu einzelnen Objekten; gering verunreinigte Dachwässer.
6. Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Baurestmassen, sowie von Abfällen jeder Art, wie Reststoff- und Massenabfälle samt Anlagenerrichtung; Errichtung von Bodenaushubdeponien; gewerbliche Kompostierung.
7. Aufbereitung, Lagerung oder Einbau von wassergefährdenden auslaug- oder auswaschbaren Materialien im Straßen-, Wege- oder Wasserbau (z. B.: Schlacke, Bauschutt, Asphaltfräsgut ohne dauerhafte Versiegelung).
8. Ausbringung von Klärschlamm, Klärschlammkompost, Müllkompost oder Senkgrubenräumgut.
9. Leitung, Lagerung oder Manipulation wassergefährdender Stoffe (inkl. Kraft-, Brenn- oder Schmierstoffe),
 - ausgenommen die Manipulation mit Kleinstmengen in gesicherten Behältnissen und für den Haus- und Wirtschaftsbedarf (z. B. Pflege des Gartens bzw. Gartengrundstückes);
 - ausgenommen sind forstliche bzw. vergleichbare Großmaschinen und Maschinen zur Bestandspflege, wenn für Transport, Füllung, Lagerung oder Betrieb Sicherheitsmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen sind;
 - ausgenommen ist der Regelverkehr (fließend, stehend) auf den bestehenden Verkehrswegen;
 - ausgenommen bestehende Kanalisationsanlagen;

Gebote:

1. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind umgehend Maßnahmen zu setzen und die zuständige Wasserrechtsbehörde zu informieren.

Schutzzone I (Fassungszone):

Verbote:

1. Alle Maßnahmen, die in der Zone III verboten sind.
2. Jede Art der Nutzung, ausgenommen für die eigene Wassergewinnung und die nötige Grundstücks- und Bestandspflege.

3. Jede Lagerung, Leitung, Manipulation oder Ablagerung.
4. Jede Düngung oder Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Gebote:

1. Die Wasserfassung ist gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern.
2. Die Fassungszone ist von jedem Baum- und Strauchbewuchs freizuhalten.
3. Der Bereich der Fassungszone ist so auszugestalten, dass Oberflächenwasser von der Wasserfassung weg abfließen kann und ein Versickern hintangehalten wird.

Allgemeine Anordnungen:

1. **Hinweistafeln** mit der Aufschrift "Wasserschutzgebiet, jede Verunreinigung verboten!" sind an einer gut sichtbaren Stelle im Bereich des Brunnens und an jenen Stellen wo die Schutzgebietsgrenze durch das Weggrundstück 844/30, KG Hofkirchen im Traunkreis, gekreuzt wird, dauerhaft aufzustellen (von Norden und Süden her).
2. Es sind aktualisierte **Schutzgebietslagepläne** (3-fach) zu erstellen und an die zuständige Wasserrechtsbehörde zu übermitteln.
3. Im Rahmen der Eigenüberwachung ist das Schutzgebiet mindestens einmal jährlich durch Begehung und Beobachtung auf Einhaltung der Anordnungen zu kontrollieren. Allfällige Missstände sind umgehend zu beseitigen, anderenfalls bei Grundwasserverunreinigung der Wasserrechtsbehörde sofort zur Kenntnis zu bringen. Das Ergebnis der Begehung ist unter Namhaftmachung des Durchführenden, unter Angabe des Datums und mit Unterschrift schriftlich im Betriebsbuch festzuhalten. Das Betriebsbuch ist mindestens 10 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
4. Die **Hinweistafeln** sind bis spätestens **30. Juni 2026** an den angegebenen Stellen anzubringen bzw. aufzustellen. Die Erledigung ist mittels Fotos zu dokumentieren und sind diese unmittelbar nach Umsetzung der Maßnahme gemeinsam mit den aktualisierten **Schutzgebietslagepläne** (3-fach) **der zuständigen Wasserrechtsbehörde** zu übermitteln.
5. **Vor einem neuerlichen Ansuchen**, um Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechtes ist eine **Kamerabefahrung des Brunnens** von einem Fachkundigen durchführen zu lassen. Das Ergebnis ist von einem Fachkundigen zu beurteilen – insbesondere im Vergleich zu den bisher durchgeführten Befahrungen – und ist diese Beurteilung gemeinsam mit der Kamerabefahrung dem Ansuchen an die zuständige Wasserrechtsbehörde anzuschließen.

Hinweis zum Abwasserkanal:

Grundsätzlich sind vom jeweiligen Kanalbetreiber Überprüfungsmaßnahmen im Rahmen der Eigenüberwachung durchzuführen. Der Auftrag zur Wahrnehmung der gesetzlichen Wartungs- und Instandhaltungsverpflichtung ist im Regelfall durch konkrete Vorschriften im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid festgelegt. Aus fachlicher Sicht wird auf die Wichtigkeit der Einhaltung dieser Wartungs- und Instandhaltungsverpflichtungen im Sinne des Grundwasserschutzes hingewiesen.

Rechtsgrundlage:

§§ 34 Abs 1 und 98 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, in der jeweils geltenden Fassung

III. Verfahrenskosten

An Gebühren und Verfahrenskosten sind von **der WG Distelberg** binnen 14 Tagen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten:

Kommissionsgebühren

für den Lokalausweis am 24.11.2025 (2 Amtsorte,
1 angefangene halbe Stunde á 22,00 Euro)

44,00 Euro

Gesamtsumme

44,00 Euro

Rechtsgrundlagen:

§ 77 AVG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013, LGBl.Nr. 82/2013, in der derzeit geltenden Fassung

Zahlungshinweis:

Die Verfahrenskosten sind auf folgendes Konto unter Verwendung der angeführten Zahlungsreferenz zu entrichten:

IBAN: AT78 2032 0170 0030 3657

BIC: ASPKAT2LXXX

Zahlungsreferenz: 825100004335

BEGRÜNDUNG

1. Herrn Franz ELIAS wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 13.03.2001, GZ: Wa10-1637-5-2001/Pi, das unter der Wasserbuch-Postzahl 410/3504 eingetragene Recht zur Grundwasserentnahme zur Versorgung einer Gartensiedlung, Gst. Nr. 844/30, KG und Gemeinde Hofkirchen im Traunkreis, befristet bis zum 30.06.2025 erteilt.

1.1 Am 11.12.2021 wurde die Anlage an die WG-Distelberg, vd. Obmann Gerhard Kugelgruber, Sportstraße 16/Top 606, 4652 Steinerkirchen an der Traun, übergeben.

1.2 Mit Eingabe vom 26.09.2024 suchte die WG-Distelberg um Wiederverleihung des obig näher bezeichneten Wasserrechtes an. Im daraufhin eingeleiteten Ermittlungsverfahren befasste die Behörde Amtssachverständige für Wasserbautechnik und Hydrogeologie mit der fachlichen Prüfung der Einreichunterlagen.

1.3 Aufgrund der Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Wasserbautechnik und Hydrogeologie bzw. einer am 23.09.2025 durchgeführten behördlichen Besprechung wurden die Unterlagen mit Eingabe vom 23.04.2025 (Gutachten über Kamerabefahrung) und mit 23.10.2025 (Schutzgebietsvorschlag) ergänzt.

2. Der unter Punkt 1. festgestellte Verfahrensgang und der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergeben sich unzweifelhaft aus dem durchgeführten Ermittlungsverfahren, insbesondere dem Akteninhalt und dem Gutachten der Amtssachverständigen für Wasserbautechnik und Hydrogeologie sowie den entsprechend klausulierten Einreichunterlagen vom Juni 2024, ausgearbeitet von FHCE - Ziviltechniker GmbH, Wiener Straße 383, 4030 Linz, mit den Ergänzungen vom April und Oktober 2025.

Besondere Fragen der Beweiswürdigung stellen sich nicht.

3. Die im Folgenden maßgeblichen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959) lauten auszugsweise wie folgt:

**§ 10 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959, BGBl 215/1959 idF BGBl. I Nr. 74/1997
Benutzung des Grundwassers.**

- (1) *Der Grundeigentümer bedarf zur Benutzung des Grundwassers für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf keiner Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn die Förderung nur durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke erfolgt oder wenn die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grunde steht.*
- (2) *In allen anderen Fällen ist zur Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und zu den damit im Zusammenhang stehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt sowie zur Errichtung oder Änderung der hierfür dienenden Anlagen die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich.*

[...]

**§ 21 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl 215/1959 idF BGBl. I Nr. 73/2018
Dauer der Bewilligung; Zweck der Wasserbenutzung**

[...]

- 3) *Ansuchen um Wiederverleihung eines bereits ausgeübten Wasserbenutzungsrechtes können frühestens fünf Jahre, spätestens sechs Monate vor Ablauf der Bewilligungsdauer gestellt werden. Wird das Ansuchen rechtzeitig gestellt, hat der bisher Berechtigte Anspruch auf Wiederverleihung des Rechtes, wenn öffentliche Interessen nicht im Wege stehen und die Wasserbenutzung unter Beachtung des Standes der Technik erfolgt. Der Ablauf der Bewilligungsdauer ist in diesem Fall bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Ansuchen um Wiederverleihung gehemmt; [...]*

**§ 34 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959, BGBl 215/1959 idF BGBl. I Nr. 98/2013
Schutz von Wasserversorgungsanlagen (Wasserschutzgebiete)**

- (1) *Zum Schutze von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigung (§ 30 Abs. 2) oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit kann die zur Bewilligung dieser Anlagen zuständige Wasserrechtsbehörde – zum Schutze von nicht bewilligungspflichtigen Wasserversorgungsanlagen die Bezirksverwaltungsbehörde – durch Bescheid besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und Gewässern treffen, die Errichtung bestimmter Anlagen untersagen und entsprechende Schutzgebiete bestimmen. Darüber hinaus kann – nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen – auch der Betrieb bestehender Anlagen und Unternehmungen im notwendigen Ausmaß eingeschränkt werden. Die besonderen Anordnungen sind tunlichst gleichzeitig in jenem Bescheid, mit dem die wasserrechtliche Bewilligung für die zu schützende Anlage erteilt wird, zu treffen. Die Änderung solcher Anordnungen ist zulässig, wenn der Schutz der Wasserversorgung dies gestattet oder erfordert.*

[...]

4. In der Sache hat die Behörde erwogen:

Zu I.:

4.1. Die Entscheidung stützt sich auf die angeführten Gesetzesstellen und auf die Erwägung, dass durch den Inhalt der Bewilligung öffentliche Interessen gemäß § 105 WRG 1959 nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959 nicht verletzt werden. Ebenso hat die Prüfung des Vorhabens ergeben, dass dieses nicht im Widerspruch mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung bzw. mit einem Regionalprogramm steht.

Dem Antrag konnte demnach stattgegeben und die Bewilligung spruchgemäß erteilt werden.

Zu II.:

4.2. § 34 Abs 1 WRG 1959 verpflichtet die Behörde, zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigung (§ 30 Abs 2 WRG 1959) und Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit, durch Bescheid entsprechende Schutzgebiete einzurichten und Anordnungen über die

Bewirtschaftung und sonstige Benutzung von Grundstücken und Gewässern zu treffen, sowie die Errichtung bestimmter Anlagen zu untersagen. Wobei die Änderung solcher Anordnungen zulässig ist, wenn der Schutz der Wasserversorgung dies gestattet oder erfordert.

Die Entscheidung stützt sich auf die angeführten Gesetzesstellen, auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren und Befund samt Gutachten der Amtssachverständigen für Wasserbautechnik und Hydrogeologie sowie die entsprechend klausulierten Einreichunterlagen vom Juni 2024 mit den Ergänzungen vom April 2025 (Kamerabefahrung) und vom Oktober 2025 (Schutzgebietsvorschlag), ausgearbeitet von der FHCE - Ziviltechniker GmbH, Wiener Straße 383, 4030 Linz.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Zu III.:

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie **innen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land unter www.bh-linz-land.gv.at > Bürgerservice > Amtstafel > Kundmachungen.

Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 50 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (samt Beilagen) mit 25 Euro **pauschal** zu vergebühren, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an:

- *Steuernummer/Abgabenkontonummer: .. 109999102*
- *Abgabenart: EEE - Beschwerdegebühr*
- *Zeitraum: Datum des Bescheides*

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Hinweis:

Mit diesem Bescheid wird Bewilligungen (Genehmigungen), die allenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann

Ing. Stefan Wittkowsky

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Kärntnerstraße 16, 4020 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.